

Anordnung der Ersatzwahl des Gemeindepräsidiums für den Rest der Amtsdauer 2020-2024

Der Gemeinderat Schüpfheim beschliesst gestützt auf §§ 10 ff. des Gemeindegesetzes (GG) vom 4. Mai 2004, das Stimmrechtsgesetzes (StRG) vom 25. Oktober 1988 und die Gemeindeordnung (GO) vom 6. November 2007 [Fassung vom 29. November 2017] :

Wahltag

1. Am **Sonntag, 15. Mai 2022**, wählen die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten der Gemeinde Schüpfheim, unter Vorbehalt einer stillen Wahl, mittels Urne die Gemeindepräsidentin / den Gemeindepräsidenten für den Rest der Amtsdauer 2020 – 2024 (1.9.2022 – 31.8.2024).

Wahlverfahren

2. Die Ersatzwahl hat im Urnenverfahren zu erfolgen (Art. 14 Abs. 2 GO). Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988.
3. Wahlvorschläge müssen bis **Montag, 28. März 2022, 12.00 Uhr**, bei der Abteilung Zentrale Dienste und Soziales der Gemeinde Schüpfheim eintreffen.
4. Die zur Wahl Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Die Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.
5. Die Wahlvorschläge sind durch mindestens 10 Stimmberechtigte der Gemeinde Schüpfheim zu unterzeichnen. Jede stimmberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Sie kann ihre Unterschrift nach Einreichung des Wahlvorschlags nicht mehr zurückziehen. Der Name des Stimmberechtigten, der mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, wird auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.
6. Die Unterzeichnenden des Wahlvorschlags müssen für den Verkehr mit den Behörden eine Person als Vertreterin oder Vertreter und eine weitere Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter bezeichnen. Verzichten Sie darauf, so gilt die erstunterzeichnende Person als Vertreterin oder Vertreter, die zweitunterzeichnende Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter.
7. Auf den Wahlvorschlägen sind sowohl für die zur Wahl Vorgeschlagenen wie auch für die Unterzeichner folgende Angaben zu machen: Familien- und Vorname, Geburtsjahr, Wohnort mit genauer Adresse; für die zur Wahl Vorgeschlagenen ist überdies der Beruf anzugeben.
8. Aufgrund der gültigen Wahlvorschläge werden die Kandidatenlisten amtlich beschafft und zusammen mit einer Blankoliste und dem Stimmrechtsausweis den Stimmberechtigten bis spätestens 22. April 2022 zugestellt. Die Stimmberechtigten können gegen Vergütung der Kosten zusätzlich amtlich gedruckte Kandidatenlisten beziehen. Schriftliche Bestellungen haben bis spätestens am 28. März 2022, 12.00 Uhr, bei der Abteilung Zentrale Dienste und Soziales der Gemeinde Schüpfheim zu erfolgen.
9. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten (nichtamtliche Kandidatenlisten) gültig. Diese müssen jedoch in Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen. Konkret gelten die folgenden Anforderungen für **nichtamtliche Kandidatenlisten**: Farbe: Pro Futura Recycling matt, ISO-Weisse 80%; Format: A5 hoch, 148 x 210 mm; Papierqualität 100% Altpapier, 100 gm2

Stille Wahl

10. Bei der Ersatzwahl des Gemeindepräsidiums ist anstelle des ersten Wahlgangs die stille Wahl zulässig. Wird für das Gemeindepräsidium nicht mehr als eine Kandidatur eingereicht, so ist die vorgeschlagene Person in stiller Wahl gewählt. Das Ergebnis wird in einem Protokoll festgehalten und veröffentlicht.
11. Kommt eine stille Wahl zustande, so hat der Gemeinderat die Urnenwahl abzusagen.

Stimmberechtigung und Stimmregister

12. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgeberechtigte Person vertreten werden und spätestens seit 10. Mai 2022 in Schüpfheim ihren politischen Wohnsitz haben.
13. Zur Wahl wird nur zugelassen, wer im Stimmregister eingetragen ist. Das unbearbeitete stimmregister liegt bei der Gemeinde Schüpfheim, Zentrale Dienste, zur Einsicht auf. Die Stimmberechtigten und die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien können beim Stimmregisterführer durch Gesuch Eintragung oder Streichung beantragen. Am Dienstag, 10. Mai 2022, 18.00 Uhr wird das Stimmregister abgeschlossen.
14. Entspricht der Stimmregisterführer einem Stimmrechtsgesuch nicht, so kann die gesuchstellende Person innert drei Tagen beim Gemeinderat einen Stimmrechtsentscheid verlangen. Der Gemeinderat hat Stimmrechtsentscheide in einem raschen Verfahren zu fällen.
15. Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach §§ 61 – 69 StRG.

Berechnung des absoluten Mehrs

16. Das massgebende Mehr ist für die Wahl des Gemeindepräsidiums nach den hierfür abgegebenen gültigen Stimmen zu berechnen.

Zweiter Wahlgang

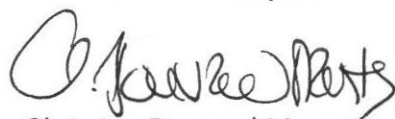
17. Erreicht im ersten Wahlgang niemand das absolute Mehr, ist das Wahlverfahren nach den §§ 90 und 91 StRG fortzusetzen. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 19. Juni 2022, statt. Die Wahlvorschläge müssen bis **spätestens Donnerstag, 19. Mai 2022, 12.00 Uhr**, bei der Abteilung Zentrale Dienste und Soziales der Gemeinde Schüpfheim eintreffen. Für die Kandidaten des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten und des Vertreters des Wahlvorschlags.
18. Der im ersten Wahlgang nicht besetzte Sitz kann durch stille Nachwahl besetzt werden. Das Ergebnis einer allfälligen stillen Nachwahl wird sofort öffentlich bekanntgemacht und der zweite Wahlgang abgesagt.

Veröffentlichung

19. Dieser Beschluss ist öffentlich im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde (Anschlagkasten) anzuschlagen und auf der Gemeinde-Homepage zu publizieren.

Schüpfheim, 6. Januar 2022

Gemeinderat Schüpfheim



Christine Bouvard Marty
Gemeindepräsidentin
Tel. direkt 041 485 87 18
christine.bouvard@schuepfheim.ch



Willy Schmid
Gemeindeschreiber
Tel. direkt 041 485 87 02
willy.schmid@schuepfheim.ch